Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main

2-24 O 55/25

Im Namen des Volkes

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:
Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 5695/25/MK

gegen

British Airways Plc. Waterside, PO Box 365 GB UB7 O Harmondsworth, Signatur - The Squaire Business Centre, The Squaire 12 Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 24. Zivilkammer – durch die Richterin Heinisch als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils EUR 6.315,47 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. November 2024 zu zahlen

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere EUR 1.120,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 08. Mai 2025 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger machen gegen die Beklagte Ansprüche aus der VO (EG) 261/2004 (im Folgenden: Fluggastrechte-VO) in Folge einer Flugannullierung geltend.

Die Kläger verfügten über eine bestätigte und bezahlte Flugbuchung in der Business Class bei der Beklagten am 13.10.2024 von Frankfurt über London (Heathrow) nach New York (JFK). Das erste Flugsegment wurde von der Beklagten durchgeführt, das zweite Flugsegment von American Airlines.

Das zweite Flugsegment wurde am Abflugtag annulliert. Es erfolgte keine Information gem. Art. 14 Abs. 2 der Fluggastrechte-VO. Die Beklagte bot den Klägern eine Umbuchung an, die zu einer Ankunft erst am Folgetag geführt hätte.

Die Kläger forderten die Beklagte zur Ersatzbeförderung mit Fristsetzung vergeblich auf.

Die Kläger buchten daraufhin auf eigene Kosten die frühestmögliche und zugleich günstigste Ersatzbeförderung zu vergleichbaren Reisebedingungen für EUR 6.315,47 je Passagier, damit mussten sie mehr als eine Stunde früher abreisen. Wegen der genauen Einzelheiten der Ersatzbeförderung wird auf die Buchungsbestätigungen des Ersatzfluges als Anlagen K1 und K2, Bl. 6 ff. d. A., verwiesen.

Am 28. Oktober 2024 forderten die Kläger die Beklagte zur Erstattung des gezahlten Flugpreises für den Ersatzflug und zur Ausgleichsleistung auf, dies unter Fristsetzung bis zum 4. November 2024.

Am 16. März 2025 forderte die Kanzlei Dr. Böse die Beklagte im Rahmen des am 6. Februar 2025 erstmals erteilten Auftrages zur Prüfung und lediglich außergerichtlichen Geltendmachung zur Zahlung unter Fristsetzung bis 24. März 2025 auf, dies unter Aufforderung zur Freistellung von den Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von EUR 1.120,00 nach einer Vergütungsvereinbarung mit Ablehnungsandrohung gem. § 250 BGB.

Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte sei das ausführendes Luftfahrtunternehmen ab Frankfurt startend. Durch die Annullierung eines Teilfluges auf der Verbindung sei „die Reise“ im Sinne des Sprachgebrauchs der Fluggastrechte-VO gestört gewesen, sodass die Beklagte zum Angebot der Ersatzbeförderung verpflichtet gewesen sei. Sie habe eine frühestmögliche Ersatzbeförderung anbieten müssen, was sie jedoch ausweislich des Angebots mit einer

Ankunft am Endziel erst am Folgetag und der von den Klägern gebuchten Ersatzbeförderung, mit denen sie früher angekommen seien, nicht getan habe.

Mit Schriftsatz vom 09. April 2025 haben der Kläger Klage erhoben und angekündigt zu beantragen 1. die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils EUR 6.915,47 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. November 2024 zu zahlen sowie 2. die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere EUR 1.120,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Klage ist der Beklagten am 07. Mai 2025 zugestellt worden.

In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte die geltend gemachten Ausgleichsleistungen in Höhe von EUR 600,00 je Kläger nebst Zinsen anerkannt. Das Gericht hat insoweit ein Teilanerkenntnisurteil am 08. Oktober 2025 erlassen (vgl. Bl. 91 f. d. A.).

Die Kläger beantragen nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger jeweils EUR 6.915,47 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. November 2024 zu zahlen

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere EUR 1.120,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat zunächst behauptet, sie habe die Ticketkostenrückerstattung bereits im Mai durchgeführt. In der mündlichen Verhandlung vom 08. Oktober 2025 hat die Beklagtenvertreterin erklärt, dass die Beklagte erst im August 2025 zugesichert habe, die vollen Ticketpreise zurückzuerstatten unter der Nummer W9VPDO.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sie sei nicht das ausführende Luftfahrtunternehmen des ausgefallenen Fluges im Sinne der Fluggastrechte-VO, sondern nur des ersten Teilstückes von Frankfurt nach London Heathrow. Die Kläger hätten voreilig selbst gebucht. Zudem sei die gebuchte Ersatzbeförderung nicht vergleichbar, da es eine Direktverbindung sei. Die Kläger hätten gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Zudem hätten die Kläger ihr Wahlrecht nach der Fluggastrechte-VO dahingehend ausgeübt, dass sie die Alternative der Kostenrückerstattung gewählt hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 08. Oktober 2025 die Klageforderung teilweise in Höhe von EUR 600,00 je Kläger hinsichtlich der Ausgleichszahlung anerkannt hat, war der von dem Klägervertreter zuvor gestellte Antrag auf Zahlung von EUR 6.915,47 je Kläger gemäß §§ 133, 157 BGB analog dahingehend auszulegen, dass der Antrag nur noch hinsichtlich des das Anerkenntnis übersteigenden Betrages in Höhe von jeweils EUR 6.315,47 gestellt wird. Aus diesem Grund war nur noch über die Klageforderung in Höhe von EUR 6.315,47 je Kläger zu entscheiden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch auf Zahlung der aufgewendeten Kosten für die gebuchte Ersatzbeförderung in Höhe von jeweils EUR 6.315,47 nach Art. 5 Abs. 1 lit a) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 lit b) Fluggastrechte-VO.

Insbesondere ist die Fluggastrechte-VO zunächst anwendbar, da die von den Klägern gebuchten Flüge gemeinsam im Sinne einer einheitlichen Buchung als Gesamtheit zu betrachten sind (EuGH, Urteil vom 11.7.2019 – C-502/18).

Aufgrund der Annullierung des von der American Airline auszuführenden Flugsegmentes hatte auch die Beklagte den Klägern nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit a) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit b) Fluggastrechte-VO eine anderweitige Beförderung zum Endziel zu beschaffen.

Bei Vorliegen eines einheitlichen Fluges – wie hier – führt die Nichtdurchführung eines Streckenabschnitts zur Annullierung des gesamten Fluges (HK-Fluggastrechte-VO/Blankenburg, 2. Aufl. 2025, Fluggastrechte-VO Art. 5 Rn. 8).

Hierbei ist unschädlich, dass die Beklagte nicht das ausführende Luftfahrtunternehmen des annullierten Flugsegmentes war. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Flug auch mehrere ausführende Luftfahrtunternehmen haben, nämlich jedes beteiligte Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines einheitlich geschlossenen Beförderungsvertrags mindestens einen Teilflug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt. Dies gewährleistet, dass Fluggäste von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, welches den Beförderungsvertrag mit ihnen geschlossen hat, einen Ausgleich erhalten, ohne dass auf die Vereinbarungen Rücksicht genommen werden muss, die dieses Unternehmen hinsichtlich der Durchführung des zweiten Flugsegmentes des Fluges mit Umsteigen getroffen hat (EuGH, Urteil vom 11.7.2019 – C-

502/18). So liegt der Fall auch hier. Die Kläger hatten bei der Beklagten eine Flugbuchung vorgenommen, bei welcher die Beklagte nur für das erste Flugsegment die Flugdurchführung beabsichtigte. Angesichts der oben genannten Rechtsprechung können die Kläger ihre Ansprüche auch gegen die Beklagte geltend machen, selbst wenn das von ihr durchzuführen beabsichtigte Flugsegment nicht annulliert wurde, sondern erst das sich anschließende im Rahmen der einheitlichen Buchung. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der Beklagten nicht um ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Sinne der Fluggastrechte-VO handelt. Eine solche Einschränkung ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht vorgenommen worden. Vielmehr ist die Eigenschaft der Beklagten als Vertragspartner der Kläger entscheidend und führt zu ihrer Einstandspflicht im Rahmen des einheitlich gebuchten Fluges.

Dabei trägt die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen die Beweislast dafür, dass sie den Fluggästen eine anderweitige Beförderung angeboten hat und es sich hierbei um die frühestmögliche handelt. Sie trägt die Verantwortung dafür, eine anderweitige Beförderung vorzuschlagen und zu organisieren und die Fluggäste auch darüber in Kenntnis zu setzen (EuGH 29.7.2029 – C-354/18; HK-Fluggastrechte-VO/Keiler, 2. Aufl. 2025, Fluggastrechte-VO Art. 8 Rn. 35). Das ausführende Luftfahrtunternehmen ist dazu verpflichtet, die betroffenen Fluggäste umfassend über alle der in Art. 8 Abs. 1 Fluggastrechte-VO vorgesehenen Möglichkeiten zu informieren, und die betroffenen Fluggäste sind nicht verpflichtet, aktiv an der Suche nach entsprechenden Informationen mitzuwirken (EuGH, Urteil v. 29.07.2019 – C-354/18; BeckOK Fluggastrechte-VO/Degott, 33. Ed. 1.1.2025, Fluggastrechte-VO Art. 8 Rn. 46).

Diesen Anforderungen ist die Beklagte im vorliegenden Fall nicht nachgekommen. Die Kläger durften sich eigenmächtig Ersatzbeförderungen besorgen und diese hierfür aufgewendeten Kosten von der Beklagten ersetzt verlangen (BeckOGK/Steinrötter/Bohlsen, 1.3.2025, Fluggastrechte-VO Art. 8 Rn. 52).

Denn die Beklagte ist dem Vorbringen der Kläger, dass die Beklagte den Klägern nur einen Ersatzflug mit Ankunft am Folgetag und einer vergeblichen Aufforderung der Kläger unter Fristsetzung zur anderweitigen Ersatzbeförderung nicht entgegengetreten. Das Angebot der Beklagten einer Ersatzbeförderung mit Ankunft am Folgetag reicht nicht aus, um eine Ersatzpflicht der Beklagten abzulehnen. Denn die Beklagte hat nicht vorgetragen, dass es sich hierbei um die frühestmögliche Ersatzbeförderung handelte – woran angesichts des von den Klägern gebuchten Fluges noch für den 13. Oktober 2024 selbst, dem Tag das auch ursprünglich gebuchten Abflugtages, Zweifel bestehen.

Unschädlich ist im Zusammenhang mit der gebuchten Ersatzbeförderung, dass diese nunmehr einen Direktflug beinhaltete und die ursprünglich gebuchte Beförderung einen Flug mit

Zwischenstopp gewesen ist. Denn im Sinne des den Fluggästen zu gewährleistenden hohen Schutzniveaus und der im europäischen Verkehr zu fördernden Intermodalität sind vielmehr auch verfügbare Plätze bei anderen Luftfahrtunternehmen sowie Beförderungsmöglichkeiten mit anderen Verkehrsträgern oder auch Upgrademöglichkeiten in Betracht zu ziehen (HK-Fluggastrechte-VO/Keiler, 2. Aufl. 2025, Fluggastrechte-VO Art. 8 Rn. 30). Ein Direktflug stellt insoweit ein Upgrade dar. Überdies steht der Ersatzpflicht nicht entgegen, dass die gebuchten Ersatzflüge teurer waren, als die ursprünglich getätigte Flugbuchung. Die Fluggastrechte-VO sieht eine solche Einschränkung nicht vor. Vielmehr war es den Klägern erlaubt, ihre Kosten als Aufwendungsersatz im Wege der Selbsthilfe geltend zu machen. Die Aufwendung des geltend gemachten Betrages war im vorliegenden Fall notwendig und angemessen, um die Pflichtverletzung der Beklagten aus Art. 8 Fluggastrechte-VO auszugleichen.

Der Anspruch besteht auch in voller Höhe, da die Beklagte auf das zulässige und ausreichende Bestreiten der Kläger mit Nichtwissen hinsichtlich der Behauptung der Beklagten, dass sie eine Ticketkostenrückerstattung bereits im Mai durchgeführt habe, keinen Beweis angeboten oder etwaige Zahlungsbelege vorgelegt hat. Zudem war das Vorbringen der Beklagten widersprüchlich, indem sie erst angab, bereits im Mai die Ticketrückerstattung durchgeführt zu haben und im August die Zusicherung abgab, die vollen Ticketpreise zurückzuerstatten unter der Nummer [redacted]

Die Kläger haben auch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden, §§ 286, 249 BGB.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB bzw. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Heinisch
Richterin

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 28.10.2025

Noé
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle